

Hermann Ahrens,

Vareler Höfe und Familien

[etwa 1500 bis 1800]

Scan der Kopie von 1979; ZGS 91-07-01. Der Titel von Ahrens' Aufsatz lässt bestenfalls indirekt die Breite der von ihm behandelten Themen erkennen. Vielleicht hilft der Hinweis, dass der **Hof** des Bauern, des **Hausmanns**, des Oberhaupts der **Familie**, für die überwältigende Mehrheit der Menschen in der vorindustriellen Gesellschaft das **Zentrum des alltäglichen Lebens** darstellte [s.u., S. 16ff]. Wir verweisen deshalb immer wieder bei passender Gelegenheit auf **Marquardt, Das Römisch-deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348 -1806/48)**, Zürich 1999 [hier grundlegend S. 19ff, *Die agrarische Eigentumsverfassung*], weil der interessierte Leser dort die nötigen Hintergrundinformationen finden kann.

Bei Ahrens Aufsatz handelt es sich um einen getippten Text mit vielen handschriftlichen Verbesserungen, v.a. als Folge von Buchstabendrehern. Unsere Einrichtung soll die Lesbarkeit verbessern. Die Untergliederung in Absätze, der Fett- und Kursivdruck, die Hervorhebungen, die Einfügungen in eckigen Klammern, die Korrektur von offensichtlichen Rechtschreibfehlern sowie die teilweise Ersetzung von „ss“ durch „ß“, das Ahrens' Schreibmaschine nicht kannte, durch mich. Die Ziffern zu den Fußnoten wurden von Ahrens handschriftlich eingefügt, die entsprechenden Anmerkungen habe ich aus dem Anhang auf die zugehörige Seite verlegt; sie geben in ihrer Ausgestaltung allerdings manchmal Rätsel auf. Stand: 10.07.2024; R.U.



Ausschnitt aus **Oltmanns, Ditionis Varelensis ... 1737**; s. zur Erläuterung – wie auch zu Ahrens' Texten – **Wilhelm Janssen, Städtebauliche Entwicklungsgeschichte von Varel**, Oldenburg 1982, hier S. 218 und 222.

Die Streifenflur ist deutlich zu erkennen.

Nach 1600 mit der **Zunahme der Bevölkerung und der Stellen** vergrößert sich die Zahl der Handwerker, so begegnet uns kurz nach 1600 als Anwohner der Peltzerstrasse **Johann Osnabrigge** oder **Peltzer**, der eigentlich **Schufuth** hiess. Aber erst nach **1656**, nachdem Varel Residenz

Varel war seiner Entstehung nach **ein Bauern-dorf**, seine ältesten Bewohner waren die **Hausleute**. Gegen Ende des Mittelalters etwa kamen die **Köter** hinzu, auch sie waren Bauern. [Vgl. Marquardt, *Eingesessene Vollbauern und minderberechtigte Auch-Dorfbewohner*, S. 73ff]. Da ihre Stelle aber gering war, hatten sie ausserdem einen **Nebenberuf**. Das geht auch aus einer Reihe von **Köternamen** hervor, so gab es **um 1600** in Va-

geworden war, bekam der Ort ein anderes Bild, einmal durch die **Beamten** und sonstigen **Bediensteten** des Hofes. Aber auch ausschließlich Handwerker und Gewerbetreibende sind seitdem zu finden, so **Uhrmacher, Goldschmied, Barbier, Schuster, Bäcker, Gastwirt, Knopfmacher, Weber** und **Kaufleute**, auch **Viehhändler**, ja sogar **Apotheker** und **Ärzte**. Eine ausführliche Aufstellung aus späterer Zeit enthält ein Bericht vom 28.VIII.1780.¹

Wollte man sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen aller dieser Einwohner befassen, so würde das zu weit führen. Wir wollen uns daher beschränken auf die **alten Einwohner des Dorfes**. Das älteste datierte Register, das sich mit ihnen befasste, ist das **Dienstgeldregister von 1552/53**, es gibt aber nur Auskunft über eine Abgabe, das **Dienstgeld**, das aufzubringen war.

[Zum Hintergrund vgl. Marquardt, S. 265: *Mit dem Eindringen der Schriftkultur in die ländlichen Kleinstgesellschaften, also schwerpunktmäßig nach 1500 wurde die schriftliche Normierung in detaillierten Abgabeverzeichnissen üblich, den sogenannten Urbaren. Das Zustandekommen dieser lokalen „Haushaltsgesetze“ entsprach dem üblichen Verfahren „vertraglicher“ Rechtsfortbildung im Rahmen des bipolaren Konsensprinzips, d.h. zwischen der Herrschaft und den Hausmännern.*]

Über die Größe der einzelnen Stellen finden wir erstmals im **Lagerbuch von Johann Papen von 1645** und über die Vermögensverhältnisse in den **Contributionsanschlügen von 1644 - 1654** nähere Angaben. Während die letzten in späterer Zeit spärlich gesegnet sind, liegen dagegen über die Größe der Stellen regelmäßig wiederkehrende Register vor. Nach den ältesten Registern hatten die Hausleute 1507 **Jück** [zwei *Jück* entsprechen in etwa einem ha; R.U.] und die Köter 620 Jück Weide- oder Wischland, – sowie an Bau- oder Ackerland die ersten 2155 **Scheffel Saat** [*Scheffelsaat* ist eine Ackerfläche, für die ein Scheffel (ein Volumenmaß) Getreidekörner als Aussaat erforderlich war. Es handelt sich um ein altes Flächenmaß in regional unterschiedlicher Größe; s. Wikipedia.] und die Köter und **Häuslinge** dagegen 403 Scheffel Saat. Da an dem letzten rund 100 Eigentümer beteiligt waren, handelte es sich bei ihnen überwiegend um geringe Stellen, und lässt die Notwendigkeit eines Neben-

[Seite 2]

berufes deutlich werden.

Wir können sie daher bei der weiteren Betrachtung ausscheiden und uns auf die Hausleute beschränken. Auf jeden der **48 Hausleute** kamen im Durchschnitt 31 Jück Wischland und 45 Sch[effel] S[aat] Bauland, zusammen sind das rund 18 - 20 ha. Genau lässt es sich nicht errechnen, denn Acker- und Weideland zerfielen in **Altes und Neues Land**, das erste wurde nach „alter Masse“ und das zweite nach „neuer Masse“ angesetzt. In beiden Fällen war die Anzahl der Quadratruten gleich, so beim Saatland 30 und beim Weideland 160 QRu [Quadratruten?] bei alter Masse wurde jedoch die QRu zu 20 Fuß, und bei neuer Masse zu 18 Fuß angesetzt, wie sich aus den Vorarbeiten zum **Erdbuch von 1758** ergibt. (Vorst. 210 Anl. A u. Vorst. 239)². Ausserdem muss man berücksichtigen, **dass eine genaue Vermessung der einzelnen Stücke nicht vorlag**, vielmehr wurden sie in den Registern an Hand der Angaben der Eigentümer angesetzt. Der größte Hausmann hatte 96 Sch. S und 53 Jück, der kleinste 18 Jück und 6 Sch. S.

So groß sind die Stellen aber nicht immer gewesen. Einmal haben die ersten Ansiedler nicht gleich die ganze Flur in Kultur genommen, sondern stückweise, je nach Bedarf. Deshalb haben auch die einzelnen Unterabteilungen der Flur ihren besonderen Namen bekommen, so z.B. *Wolfs-tappe, Brahm, Hankenheide, Steinacker, Haferkamp, Holzberg*, am *Papenbrok*, u. ä. Welches die

¹ Varel-Kniphausen (V-K) XXI Nr. 3, Statistik, u.d. 28.8.1780.

² Vorstellungen und Resolutiones (Vorst.) 210 Anl. A u 239. [Offenbar hat sich Ahrens dazu entschlossen, im Fortgang die Anmerkungen gesondert aufzuführen.]

ersten Gewanne der Vareler Flur gewesen sind, lässt sich nicht mehr feststellen, oder besser gesagt, der Vareler Fluren, denn es gibt eine *Nordender* und eine *Südender Mühlengast*, ausserdem eine *Nordender Buschgast*, während der Name Südender Buschgast uns nicht begegnet. Es hat also von Anfang an, wie übrigens nach Mitteilung von Pastor Wöbcken auch in verschiedenen Dörfern des Jeverlandes, **zwei Dorfgemeinschaften nebeneinander** gegeben, jede mit ihrer eigenen Gast. Damit ist nun nicht gesagt, dass von Anfang an auf dem Nordende und dem Südende je 24 Hausleute vorhanden gewesen sind. Die Zahl hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte ergeben durch Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinschaft. Und andererseits hatte sich die ursprünglich strenge Scheidung durch Erbschaften, Heiraten (Mitgift) und Verkäufe gelockert. Es finden sich im 17. Jahrhundert daher im Bestande eines Nordenders Anteile aus der Südender Gast und umgekehrt.

Anders ist es bei dem *Wischland*, vornehmlich dem sog. *Neuland*. In den Registern und Akten wird der Unterschied dahin erläutert: *Neuland* ist das Land, das durch Eindeichung gewonnen ist³. Diese Beschreibung ist aber nur relativ richtig. **Wenn im Oldenburger Land eingedeicht wurde, dann nahm die Herrschaft das gewonnene Land**

[Seite 3]

als ihr Eigentum in Anspruch, auch wenn die Bauern die Deiche auf eigene Kosten und Mühe gebaut hatten.⁴ Dies Land wurde dann kraft eines **angemaßten Obereigentums** an die Einwohner zu Eigentum ausgegeben, dafür mussten diese dann **Weinkauf** und **laufend Zins** zahlen.

[**Weinkauf**: Mit *Weinkauf* (lat. *Laudemium*) wurde vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert ein Antrittsgeld bzw. **eine Hofübernahmegebühr** bezeichnet, das bei Übernahme eines Kolonats von einem Leibeigenen und vielfach auch bei der Übernahme eines Meierhofs von dem Meier an den Grundherrschaft zu zahlen war. Der Begriff hat mit Wein nichts zu tun, sondern stammt von dem niederdeutschen Wort **Winkop** ab. Die erste Silbe beinhaltet den Ausdruck Gewinn und bedeutet in diesem Fall Nutzungsrecht an Grund und Boden. Win wurde beim Übertragen ins Hochdeutsche zunächst irrtümlich in wien und dann in wein verändert. Wikipedia, 23.10.2023]

Auf diese Abgaben wurden **die Register** abgestellt, Land was früher eingedeicht war, interessierte die Register nicht. Aus den Registern und Akten wissen wir, welche Ländereien zur Zeit der Grafen eingedeicht sind. Auf Einzelheiten einzugehen, insbesondere auf die Jahre der einzelnen Eindeichungen würde zu weit gehen. Es genügt eine Jahreszahl, es sind die Lande, die **nach 1576/77** eingedeicht und an die Einwohner ausgegeben sind. Auf dem Nordende ist es das Land westlich der Grodenchaussee bis zum Moorhauserweg, die Neuen Teile und die Fehrteile [?] zwischen dem Hafen und Hohenberge die Südweide, soweit sie unter der Höhenlinie von 2,50 m liegt, ebenso auf der anderen Seite von Hohenberge bis zum Hannekenhamm bei Jethausen und von hier in Richtung Wapel die östliche Hälfte der Meden, die zwischen den Ochsenweg und der Bahnlinie liegen. In diesem Gebiet hatten die Hausleute allein rund 880 Jück, also fast 60 % ihres Wischlandes.

Aber bereits vor 1576 haben die Vareler eingedeicht. Auf einer **Karte von H.C. Behrens** von etwa 1800 verläuft über die oben erwähnten Meden ein Deich, der mit **allererster Deich** eingetragen ist. Auch der *Specken* zwischen Streek und Jethausen war ein Deich, der allerdings wohl mehr zum Schutz des dahinterliegenden Landes angelegt ist und nicht zum Zwecke der Landgewinnung. Auch das Land nördlich des Moorhauserweges, die *Alten Kuhteile* sind eingedeichtes Land. Im Katasteramt hing noch nach dem zweiten Weltkrieg eine Karte, in der der Moorhauserweg als Deich um 1511 eingezeichnet ist, und das Land, auf dem die Brahmsiedlung nach 1945

³ Neuland s. in Grafschaft Oldbg. III B 10 cap. II Nr. 16 (= eingedeicht. Land seit 1566).

⁴ Best. 20 Tit 3 B 10 II 37 I u. 1606.

errichtet ist, ist aufgeschicktes Land. Solches Land unterhalb der 1,25 m Höhenlinie in Küstennähe ist meistens ehemals Moor gewesen, das vom Meer zerstört und dann später diesem wieder abgerungen ist.

Zur Zeit der größten Ausdehnung des Jadebusens werden daher die Vareler Hausleute kaum mehr als 500 - 600 Jück ihr eigen genannt haben. Davon entfielen 90 Jück auf die **Büppeler Unlande**. Wenn die Vareler das als ihr Wischland benutzt haben, so werden sie das nur getan haben, weil sie in der Nähe sonst nichts anderes hatten. Rund 600 Jück verteilt auf die 48 Hausleute ergibt für jeden etwa 11 - 12 Jück oder etwa 6 ha. Es heißt daher sicherlich zu Recht in einem Vorwort zu einem Register über den Wert der Stellen, sie „waren allgemein gering und haben erst merklich zugenommen, als das Marschland in Aufnahme gekommen.“⁵ Und es scheint doch nicht weit her gewesen zu sein mit dem Reich-

[Seite 4]

tum der Vareler, auf den **Wagner** in seinem Buch über Varel [*Geschichte der Stadt Varel*, Varel 1920, S.?] deshalb schließt, weil sie anlässlich einer Hochzeit einer Tochter des Grafenhauses rund 134 Rtl. „geschenkt“ haben. Zu solchen Hochzeiten wurde eine sog. **Fräuleinsteuer** erhoben, also eine Zwangsabgabe, und zwar in der Weise, dass der jährlich aufzubringende **Kuhschatz** verdoppelt wurde. Und die Ansicht der Vareler zu dieser Steuer ergibt sich aus einem Antrag auf Ermäßigung im Jahre 1633/34⁶. Darin beschwerten sie sich, darüber, dass seit der Zeit „für ungefähr drittehalb hundert Jahren“, **als sie sich den Oldenburger Grafen zum Schutzherrn erkoren hatten**, „die onera [Last, Bürde, Verbindlichkeit] sich gehäuft, dagegen ihre alte Frei- und Gerechtigkeit merklich geschmälert.“ In ihrer Eingabe führen sie allein für Varel **18 Hausleute als verarmt** an.

Als Grund für ihren Antrag geben sie insbesondere **Deichbrüche** an, so liegt das „Vareler Nordender Land ganz unbedeicht“. Noch **1674** erwähnt der Amtsschreiber in seinem Bericht zur Landbeschreibung von 1674, dass die Nordender Neuen Teile keinen Weinkauf zu zahlen brauchen, weil sie „an die 24 Jahre wegen fehlender Deiche bei etwas höherer Flut überflutet“, also auf Jahre hinaus verdorben waren. Das „merklich zugenommen“ scheint aber auch nicht lange vorgehalten zu haben. So heißt es in einem **Bericht von 1682** über die **Deichschäden**: „Die Vareler haben 20 und mehr Stück Hornvieh gehabt und 6 - 10 Pferde, jetzt nur noch 2 oder 1 Kuh, keine Rinder und Kälber, ausserdem 1, 2 oder 3 Pferde.“⁷ Und vom Ackerland sagt ein **Bericht von 1750**, dass es keinen Weinkauf tragen kann „wegen seiner gar geringen Güte und da dessen Besitzer, wenn sie von diesem mageren Sandlande etwas ziehen wollen, es gleichsam mit darauf zu bringendem Dünger und vieler Arbeit kaufen müssen.“⁸ Dass die Güte des Ackerlandes vor 1750 besser gewesen wäre, wird man sicherlich nicht annehmen können.

Zu diesen schlechten Voraussetzungen kamen noch **hohe Abgaben**⁹. So mussten die Einwohner **Kontribution** zahlen, eine während des 30jährigen Krieges eingeführte Steuer, sie wurde nach der Höhe des Vermögens berechnet mit 9 gr. monatlich je 100 Rth., das waren jährlich 108 gr. oder 1 Rth. 36 gr., also 1 ½ %. Ferner hatten die Hausleute aufzubringen **Kuhschatz**, – eine Abgabe aus der Mitte des 15. Jahrhunderts –, **Zinsen** für Hausstellen, **Heuer** für das sog Neuland, –

⁵ Erdbuch 1689 Vorbericht.

⁶ V-k, XI 37a Fräuleinsteuer.

⁷ Deichsachen Best. 71 Abt. I Tit XII D IV, Bericht v. 1682.

⁸ Weinkaufsregister 1748 ff. Bericht von 1750.

⁹ Zu den Abgaben: Contributionsanschlüsse 1644-54, Amtsrechnung 1656, 1657 u. 1658 (teils bei Martini), Landbeschreibung und Angehungsprotokolle von 1674 und 1688 u. Einnahmen des 1. und 2. Pastoren zu Varel (bei Kirchengemeinde)

zwischen 18 gr. und 1 Rth. 36 gr. je nach Lage des Landes –, die **Ablösungsbeträge** für das Dreschen, für Pferde- und Beestfütterung und Zinsschweine, sowie für einen Teil der **Dienstleistungen**.

Von diesen blieben **in natura** bestehen: Jagen und Gräben bei den Herrenländern sind in Ordnung zu halten, bei Jagden und Fischereien ist Landfolge zu leisten, die herrschaftlichen Gärten sind durch Wagenfahren und Handdienste durchgehend zu bear-

[Seite 5]

beiten, Heu, soviel zum Marstall und Vorwerk erforderlich ist, mähen und einfahren, den nötigen Flachs und Linnen zu bearbeiten, das benötigte Feuerholz für die Hofhaltung hauen und einfahren, bis zu 6 Tagen Handdienste und einmal im Jahr eine lange Reise zu leisten; außerdem auf dem herrschaftlichen Moor 25 Faden (= 45 cbm oder 6 Fuder) Torf graben, trocknen und einfahren. Darüber hinaus musste er von seinem eigenen Moor noch weitere 5 Fuder Torf liefern, ferner zwischen 1 und 12 Scheffel Roggen und 4 Pfund Flachs. Hinzukam der **Zehnte**, der nach den **Amtsrechnungen von 1656 und-1658** (aber nicht mehr 1668) abgelöst war mit 7 gr. 1 s für jeden Scheffel Saat und mit 54 gr. je Jück besamten Kleilandes.

Daneben musste jeder Hausmann durchschnittlich 13 gr. **Petriheuer** als Kirchenbaulast, zahlen, an den 1. Pastoren zwischen 1 und 6 Scheffel Roggen sowie 3 - 6 Pfund Butter geben. Der 2. Pastor erhielt von jedem 1 Scheffel Roggen und zwischen 1 und 8 gr. **Henrichsheuer**. Auch eine **Organisten- und eine Küstergerechtigkeit** gab es, über die Höhe liegen jedoch keine Unterlagen vor. Als weitere öffentliche Verpflichtung kam hinzu, Deiche, Siele und Wege zu bauen und zu unterhalten.

Oben war die Durchschnittsgröße der Stellen mit 31 Jück und 45 Scheffel Saat angegeben. Dieser Durchschnittsgröße entsprach fast genau der **Sünder Hausmann Burmeyer**, er hatte 30¼ Jück Wischland und 45 Scheffel Saat Ackerland. In den Jahren um 1655 musste Burmeyer an Barleistungen für die Herrschaft jährlich aufbringen Kuhschatz 1 Rth. 14 gr., Dröschgeld 9 gr., Beestfütterung 1 Rth 18 gr., für ein Zinsschwein 2 Rth. 36 gr., Heuer 6 Rth. 39 gr. 3½ sw., Zins 12 gr. 2½ sw., Dienstgeld 8 Rth., Sandzehnt 3 Rth. 64 gr. 4 sw., Kleizehnt 2 Rth. 31 gr. 2½ sw. und an Kontribution monatlich 2 Rth. 5 gr. ½ sw. also jährlich 24 Rth. 61 gr. 1 sw., alles zusammen 50 Rth. 70 gr. 3½ sw., ohne die Naturalleistungen und die Abgaben an Kirche und ihre Bedienteten.

Der **Wert einer Hausmannsstelle in Varel** je nach Größe liegt um die gleiche Zeit zwischen 800 und 3400 Rth. (nach Abzug etwaiger Schulden). Burmeyers Vermögen betrug nach Abzug der Schulden rund 1650 Rth., was auch in etwa dem Durchschnittswert aller Stellen entspricht. Davon jährlich 51 Rth. Abgaben sind **3 %, die an die Herrschaft zu zahlen waren**. Die Grundstückspreise betragen für 1 Scheffel Saat je nach Lage und Güte 16 - 24 Rth. und für 1 Jück Wischland 30 - 80 Rth., je nachdem ob es sich um Büppeler Unlande oder Wapeler Wurpland handelte. Legt man diese Preise zu Grunde, so würde Burmeyers Stelle mit 45 Scheffel Saat à 20 Rth. und 30 Jück à 60 Rth. (er hatte nur 1 Jück Unlandung) rund 2700 Rth.

[Seite 6]

ohne Haus und Beschlag ergeben. Auch wenn man von den 2700 Rth. noch einen Betrag für Schulden absetzt, so ist dennoch der Wert, der bei der Kontribution zu Grunde gelegt ist, (also einschließlich Gebäuden und Beschlag), nicht übersetzt. Die Belastung bleibt aber doch beachtlich. Mit der **heutigen Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens** lässt sich schwerlich ein Vergleich ziehen, da diese heute auf dem Ertrag aufgebaut ist. Den Wert der Belastung kann man aber ungefähr schätzen, wenn man einmal **Preise aus den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts** mit den heutigen vergleicht. So kostete 1 Scheffel Roggen 22 gr., Hafer 12 gr., Gerste 18

gr., Erbsen 36 gr. und Bohnen 18. gr., 1 Pfund Talg 6 gr., Rind- oder Kalbfleisch 2 gr.; Käse 3 gr., geräucherter Stockfisch 3 gr., Rosinen 5 gr., ½ Pfund Gartenkümmel 4 gr., 1 Pfund Butter 5 ½ bis 7 gr., Speck 6 gr., 4 Eier 1 gr., 1 Grobbrot 6 gr., 36 Semmel 24 gr., 1 junges Huhn 4 gr., 1 Spanferkel 18.gr., 1 Kanne Weinessig 8 gr., 1 Tonne Bier 1 Rth. 54 gr. und bei geringerer Güte 66 gr., 1 Kanne Milch 1 Stüver, 1 Kuh 14 Rth., 1 zweijähriger Ochse 8 Rth. und 1 Pferd 20 Rth. Die Barleistungen machten also zu der Zeit fast den Wert von 4 Kühen aus.

Was es dann bedeutete, **wenn der Deich brach**, kann man sich vorstellen. Solche Schäden waren nicht selten. Bereits oben ist erwähnt, dass das Nordender Land fast 24 Jahre lang keine Deiche hatte. über schwere Schäden berichten die Akten für die Jahre **1597, 1616, 1651, 1663** und **1685**.

Auch **Krankheiten** waren nicht selten, so ging die **Pest** häufig um, **1578** sind daran in Varel 250 Leute gestorben. **1663** war sie wieder im Lande und **1674** konnte **Henrich Gramberg**, als er an der Landbeschreibung arbeitete, von 5 Familien keine Auskünfte erhalten, weil deren Haus noch unter Pestverdacht stand.

Brandkatastrophen sind für **1751** und **1569** überliefert. Bei der letzten sind 79 „Timmert“ abgebrannt. Damals gab es nur 89 Hausstellen mit Häusern und Nebengebäuden. Über das Ausmaß kann man sich danach eine Vorstellung machen. **1717** sind -bei einem Brand 28 Wohnungen vernichtet. Aber auch sonst ergibt sich aus Akten und Registern, so besonders bei Eingaben der Eingesessenen, dass Brandschäden nicht selten waren, was vielleicht auf die leichte Bauweise der damaligen Zeit zurückzuführen sein wird. Während des 30jährigen Krieges hat Varel nur einmal im Jahre **1628** eine Einquartierung Manfeldischer Truppen über sich ergehen lassen müssen. Dagegen wurde Varel mit Oldenburg während des **Krieges zwischen Dänemark und Frankreich** mit erheblicher Brandschatzung belegt. Es wundert daher nicht, wenn es in einem Bericht von **1712** heißt:¹⁰ „während der dänischen Sequestration seien in

[Seite 7]

Varel Stellen, die 2000 und mehr Rth. wert gewesen seien, für wenige Grote zu haben gewesen.¹¹ Das ist wohl etwas übertrieben. Sagten doch **die Bauern vor 1933** auch wohl: „Was ist weniger wert, als nichts? – Eine Butjadinger Stelle“. Es wirft aber ein Licht auf die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders wenn man bedenkt, dass es sich um einen Bericht der Behörde handelte und nicht etwa aus einem Antrag auf Ermäßigung von Abgaben stammt. Die **dänische Regierung** hatte daher auch ein Einsehen. Sie ermäßigte **um 1690** die Abgaben ganz wesentlich. So brauchte z.B. Burmeyer bei fast gleichem Besitzstand ab 1693 an Ordinärgefällen, den früheren Barleistungen, nur noch 20 Rth. 13 gr. 2 s abzüglich 1/4 wegen Übersetzung und an Kontribution nur noch 10 Rth. 12 gr. insgesamt also nur 26 Rth. zu zahlen.¹² Der Zehnte allerdings werde um die Zeit wieder in natura geleistet.

Um in den Jahren vorher die Abgaben überhaupt bezahlen zu können, haben die Leute häufig **Darlehen** aufgenommen, weil sie „bei itzigen schwierigen Zeiten“, wie es häufig in den Verträgen hieß, die Gelder sonst nicht aufbringen konnten. Dabei betrug der Zinssatz bis zu 6%.¹³ Eine besondere Schwierigkeit bedeutete dann die Genehmigung der Behörde, wenn mit dem Darlehen eine Pfandbestellung an dem Grundbesitz verbunden war.

¹⁰ Preise aus Amtsrechnung 1656, 57 u. 58.

¹¹ Weinkaufsabhandlungen 1708ff, Bericht von 1712.

¹² Weinkaufsregister von 1688 (Martini) und Erdbuch von 1693.

¹³ Protokollum Contractum (Martini) Erbaueinandersetzung Frels – Meyer vom 23.6.1659

Die Stellen der Hausleute, ebenso wie die der Kötter, waren sog. *geschlossene Stellen*.¹⁴ Das bedeutete: kein Inhaber einer solchen Stelle durfte ohne Genehmigung der Herrschaft sie ganz oder teilweise verkaufen, daran ein Pfand bestellen, Verträge über Leibzucht schließen und beim Übergang der Stelle im Erbgang von der **Erbfolgeordnung** abweichen. Der rechte Erbe war „nach dieses Amts Gewohnheit“ der **älteste Sohn**, lediglich wenn kein Sohn vorhanden war, die älteste Tochter.¹⁵ Heiratete sie dann einen Mann und übernahm dieser die Stelle, so „excediert die Tochter nach bekannten Rechten aus der väterlichen Familie“ und bringt eine neue Familie auf die Stelle, wozu die Genehmigung erforderlich war. Wurde ein solch genehmigungspflichtiger Vorgang nicht rechtzeitig gemeldet, dann drohte nach einem **Erlass Anton I. von 1670** sogar Verlust der Stelle oder des verkauften Landes, später allerdings wurde nur die für die Genehmigung zu entrichtende Gebühr, der Weinkauf, verdoppelt. Diese Genehmigungspflicht bezog sich außer auf die Stelle als solche auch auf die dazugehörigen Ländereien. In der Amtssprache waren das die „originitus“ (von Anfang an) zur Stelle gehörigen Stücke und die incorporierten Stücke, die also später hinzugekauft und dann der Stelle einverleibt waren, nicht dagegen die acquirierten Ländereien. Bei ihnen hatte der Erwerber sich ausdrücklich ausbedungen, dass sie nicht inkorporiert werden sollten. Verkaufte der

[Seite 8]

der Eigentümer diese, wurde von ihm im Vertrag besonders darauf hingewiesen, dass er „freye fug und macht habe, zu verkaufen“, oder dass die Erlaubnis umso eher erteilt werden könne, weil sie nicht zu einer geschlossenen Bau- oder Köterei gehörten. Bei den Häuseleien war, wie aus einem Bericht von 1761 hervorgeht, anerkannt, dass sie, – ganz gleich ob sie mit Land oder ohne bestanden – beim Erbfall unter allen Erben zu gleichen Teilen geteilt werden durften, obwohl auch hierauf entweder Weinkauf oder Konsensgeld bezahlt werden musste.¹⁶

Genehmigung, Weinkauf und Konsensgeld, sowie Zinsen und Heuer leitete die Herrschaft aus einem *dominium directum*, dem Obereigentum des Grundherrn her und sah darin ein Überbleibsel der „vormaligen **Leibeigenschaft**“. Sicher hat es auch in Friesland ehemals eine Grundherrschaft und eine Leibeigenschaft gegeben¹⁷. Beide hingen mit der **Villikationsverfassung** zusammen, der Bewirtschaftung des Besitzes der Kirche und des Adels durch Unfreie auf Hofstellen; die einem sogenannten *Meierhof* oder einer *curia* unterstanden. Nachdem aber die Grafen aus Friesland verdrängt waren und die Villikationsverfassung sich auflöste, war es mit der Leibeigenschaft aus, **um 1200 gab es nur noch freie Friesen**, und ihre Stellen waren freie Güter. Hieran hat sich auch dann nichts geändert, als dann später die Grafen von Oldenburg die ehemals freien Teile von Friesland erwarben. So haben auch die Vareler **nach 1688**, als die Angebungsprotokolle zu der **Landbeschreibung von 1674** aufgenommen wurden, betont, dass sie frei und nicht leibeigen waren und auch ihre Stellen ihr freies Eigentum waren, ohne dass von der Herrschaft eine Einwendung erhoben wurde. Ähnlich hatten sich die Vareler auch um **1633/34** in ihrer Eingabe auf Ermäßigung der Fräuleinsteuer geäußert, und sich darüber beschwert dass ihre „onera sich gehäuft, dagegen ihre alte Frei- und Gerechtigkeit merklich geschmälert“ seitdem sie sich vor rund 150 Jahren dem Grafen unterstellt hatten.¹⁸

¹⁴ XI 7a u. d. 23.4.1637 [Vgl. dazu Marquardts Darstellung über die Differenz zwischen der agrarischen und der gegenwärtigen Eigentumsverfassung, S. 19ff, S. 24ff, *Verwandtschaftseigentum*.]

¹⁵ Landbeschrg. 1674 u. Blanke Dangast, Hofübertragung Thien u. Erbvergleich Ludolf Edens Tochter mit Mutter u. Stiefvater (die beiden letzten im Prot. Contract.)

¹⁶ Zu dem Abs. vergl. Vorst. 922, 1181, 1599, 1869b u. 1894, Erlaß **Anton I.** v. 10.VIII.1670, (120 XI 13), Pfand- und Ingrossationsprotokolle Varel-Neuenburg (Pfa.) HHH/324 Antrag Suhren, u. Pfa IV/35 Vertrag Schriewer-Wobbenhorst.

¹⁷ Zu Grundherrschaft pp. Rütthning Band I/58, I/78, I/183 u. II/8. [Vgl. auch davon abweichend Marquardt, *Zur Frage der Bauerntypologie: Vollmeier und Pamberger, Leibeigene und Freibauern*, S. 64ff].

¹⁸ wie Anm.7

Das lässt sich an Hand der **Entwicklung des Weinkaufs**¹⁹ auch ohne weiteres verfolgen. Ursprünglich war alles Alte Land, und zwar Saat-, wie auch Wischland, einschließlich von eingedeichten Ländereien nicht weinkaufspflichtig. Auf ihnen ruhten nur die sog. **Ordinärgefälle**, wie Kuhschatz, Dröschgeld usw. Das ist auch noch von der Herrschaft anerkannt, als das **Weinkaufsregister von 1667** aufgestellt wurde, sowie in dem Register aus dem Jahre 1688. In einem Vorbericht hierzu ist sogar auf eine dahingehende Bestätigung des derzeitigen Amtmanns aus dem Jahre **1602** Bezug genommen. Erstmals sind Weinkauf und Zins im Jahre **1597** gefordert für

[Seite 9]

die Ländereien, die **1596 und 1597 eingedeicht** worden waren. Aber schon bei dieser Gelegenheit ist die Herrschaft nicht zimperlich gewesen, sie hat nämlich die Ansetzung zu der Abgabe auf die sog. *Südweide* erstreckt, die unstreitig zum Alten Land gehörte. [Offenbar verschieben sich hier die Kräfteverhältnisse zwischen der Herrschaft und Bauern; R.U.] Bei allen nachfolgenden Eindeichungen sind die Ländereien ebenso mit Weinkauf und Zins oder Heuer belastet worden. Zu Zeiten des **Rittmeisters Simon, Amtmann zu Varel**, hat man sogar diese Abgaben auf die Nordender Schweineweide gelegt, nachdem man sie den Nordender Hausleuten, den Berechtigten, abgenommen und auf andere verteilt hatte. Kurz nach 1600 hat dann der Graf dem „**Amtsschreiber Ernst Meyer** befohlen, auch die Lande zwischen dem Hohenberg und der Wapel anzusetzen“, die **1575 und 1576 eingedeicht** waren. Bis dahin hatten die Vareler den Weinkauf mit Erfolg verweigert. Dabei ist in den Akten vermerkt, dass alle Vareler neu eingedeichten Lande nicht von der Herrschaft, sondern ausschließlich von den Varelern selbst auf eigene Kosten und mit eigener Arbeit „als ihr zuvor gehabtes Eigentum“ gewonnen sind. Dafür, dass sie dennoch zu den Abgaben herangezogen sind, hatte das Amt nur die Begründung, „weil andere Leute danach gerufen.“ Erstmals in einem Bericht vom 17.IX.1660 taucht das **Konsensgeld** auf, es musste dann gegeben werden, – und zwar neben dem Weinkauf – wenn ein Fremder sich auf das Erbe beheiratet. Der einheiratende Schwiegersohn musste also für jedes Jück neueingedeichtes Land, das bei der Stelle war, 2 Rth. Weinkauf und 1 Rth. Konsensgeld bezahlen. Ein Grund hierfür lässt sich aus keiner Akte entnehmen. In dem Weinkaufregister von 1688 steht dann bei einem Häusling, dass gekaufte Stellen keinen Weinkauf geben, es sei denn, dass ein Fremder darauf kommt, während die alten Register und Akten um 1600 davon reden, dass der Weinkauf für neu ausgewiesene Kämpfe und Hausstellen „zu Anfang eins für alle“ oder „in perpetuum“ gegeben ist. Nach einem Beschluss der Kammer vom **17.II.1728** war Weinkauf nach dem Weinkaufregister des Jahres und den Weinkaufprotokollen ab 1728 zu zahlen nur für das Land, von dem Zins und Heuer zu entrichten war, Konsensgeld dagegen von allen Landen, also auch den Alten Landen, und zwar bei Kauf, Tausch oder sonstigen Veränderungen im Eigentum, wozu auch die Einheirat zählte. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für das **Erdbuch von 1758** und das **Weinkaufsregister von 1760** ist man wieder einen Schritt weitergegangen. Im Vorbericht zu dem letzten Register sind dann zum Weinkauf 5 und zum Konsensgeld insgesamt 12 **Tatbestände geregelt, in denen eine oder beide Abgaben zu entrichten waren**. Praktisch waren damit alle Fälle eines Eigentumswechsels für Alte und Neue Lande erfasst. Bei dieser Entwicklung lässt sich wohl kaum die Behauptung der Herrschaft

[Seite 10]

rechtfertigen, das Konsensgeld (ebenso wie der Weinkauf) sei die Recognition (Gebühr) für eine Genehmigung auf Grund eines Obereigentums, als Überbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft.

¹⁹ Zu den folg. Ausführungen: Weinkaufsregister von 1667, 1688 (insbes. Schlußbericht dazu u. Bem. zu Nr. 78) 1728 (Bericht v. 17.2.1728) u. 1760, V-K XI/14 Bericht v. 17. IX.1660, Weinkaufsprotokolle ab 1597, Grafsch. Oldbg. III B 10 cap. II Nr. 16 ab 1597, Delmenhorst Best. 20 Tit. 3 B 10 II 37 I, Vorst. 350, 773, 388b, 772b u. 773d.

Es handelt sich vielmehr um ein **rein angemessenes Obereigentum**, ähnlich wie bei der Genehmigung von neuen Stellen in der Grafschaft Oldenburg unter **Ausschaltung der früher ausschließlich dafür erforderlichen Zustimmung der Dorfgemeinschaft**.²⁰ Etwas vorsichtiger hat sich dagegen ein Beamter in einem Randvermerk zu einem Kammerbericht über das angebliche Obereigentum geäußert, nämlich „dass es mit dem *dominium directum* der Herrschaft gar dunkel aussehe sich beinahe ebensoviel argumenta pro als contra anführen“ lassen. In dem Urteil des Gerichtes von etwa 1840, zu dem der Kammerbericht von 1761 herangezogen war, – die Akten befanden sich nach dem Kriege noch bei dem Amtsgericht in Varel, – hieß es dann, „die **Bauen** (Hausmannsstellen) befinden sich im freien Eigentum“ der Bauern, lediglich hat das Gericht die Möglichkeit eingeräumt, dass 1761 vielleicht noch bei einigen Bauen das angebliche Obereigentum bestanden habe.

Was gehörte nun aber zu einer solchen geschlossenen Stelle? Zunächst die **Hausstelle**, es war das Land, auf dem das **Haus** stand und der **Kohlgarten**, wo der Bauer offenbar sein Gemüse anbaute. Das Haus war nun nicht Bestandteil des Bodens, sondern gehörte zum beweglichen Vermögen des Eigentümers, allerdings wurde es bei der Hausstelle mit angeführt und gehörte anscheinend damit zur Stelle. Außerdem finden wir in Akten und Registern Angaben, danach ist das Haus aus der Bau- oder Köterei „ausgeschieden“ und mit Genehmigung der Herrschaft ein anderes Haus zu der „Stelle gelegt“. Wahrscheinlich ist das selbständige Eigentum am Haus noch ein Überbleibsel aus der Zeit, da die Bevölkerung noch nicht sesshaft war und beim Ortswechsel die Unterkunft abbrach und mitnahm.

Nach den Hausstellen war das **Acker- oder Bauland** der älteste Bestandteil einer geschlossenen Stelle, **es verteilte sich in einzelnen Streifen auf die verschiedenen Gewinnfluren**. Ursprünglich hatte jede Stelle nur einen Streifen in jedem Gewinn, im Laufe der Zeit hat sich das geändert, wobei Kauf und Aussteuer eine Rolle gespielt haben werden. Welches nun die ältesten Gewanne gewesen sind, lässt sich weder aus der Lage noch den Flurnamen mit einiger Sicherheit sagen. Man kann nur annehmen, dass Fluren wie der **Haferkamp** und der **Steinacker** nach ihrem Namen geringerer Güte waren und daher erst später in Kultur genommen sind. Eine Dreifelderwirtschaft wird es wohl nicht gegeben haben, vielmehr wurden die einzelnen Stücke nach Güte und Lage mit Sommer- oder Wintergetreide bestellt. Ob es auch Brachfeld oder Dreschen gegeben hat, lässt sich

[Seite 11]

für Varel nicht nachweisen, es ist aber anzunehmen, denn in der Zeit **zwischen 1550 und 1660, in der der Zehnt durch Geld abgelöst war**, lässt sich aus der Höhe des **Sandzehnten** (für bestelltes Ackerland) ablesen, dass nicht alles Ackerland bestellt war. So musste z.B. der bereits erwähnte Burmeyer 1656 von seinen 45 Scheffel Saat nur für 39 Scheffel Saat Sandzehnt²¹ geben. Angebaut wurden Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, – auch Mangkorn, Bohnen, Buchweizen, Rapsaat [Rapssaat?] und Flachs, offenbar auch Hopfen, denn der Köter Schlüter musste jährlich 3 Pfund Hopfen an den l. Pastoren geben. Von dem Getreide wurde später zur Zeit der französischen Besatzung nach Holland und Ostfriesland ausgeführt.

Nicht zum Bauland wurde in den Registern gezählt, wenn **Marschland zum Ackerbau** verwendet wurde; dass das in größerem Umfang geschehen ist, können wir auch aus den Zehntzahlungen ablesen. Für Marschland, das unter dem Pflug ging, musste **Kleizehnt** entrichtet werden, so zahlte z.B. Burmeyer von seinem eingedeichten Neuland von 11½ Jück Kleizehnt für 3¼ Jück.

²⁰ Rütthning II/28-29. [Zum Begriff des **Obereigentums** vgl. Marquardt, S. 44ff: *Das Obereigentum – die Mitberechtigung des Herrn am Land der Lokalen Herrschaft*.]

²¹ Zum Zehnten: Amtsrechnung 1656 und 1658. [Ahrens hat diese Nummer ein zweites Mal vergeben als Anmerkung zu **3 1/4 Jück** acht Zeilen weiter unter unten.]

Dies eingedeichte Neuland, das vor 1576 eingedeichte Land wie z.B. die *Alten Kuhteile* auf dem Nordende und die *Alte Mehde* auf dem Südende, sowie die Ländereien an den Abhängen des Vareler Geestrückens, wie z.B. *nedden den Tweyörden*, *Stubbemehde*, *Wulvestappe* und *Moorhauser Mehde* standen in den Registern als **Wisch- oder Weideländereien**. Allerdings ist der Ausdruck *Weide* nicht ganz zutreffend. Eingezäunte Weiden, in denen das Vieh im Sommer eingesperrt war, gab es bis zur Markenteilung nicht oder nur wenig,²² gelegentlich finden wir in Varel in Pfandverträgen, dass Wischland zum Heuen oder Weiden, oder auch zu Heu mit Vor- und Nachgrase verpfändet wurde.²³

Als Weide diente ursprünglich den Bauern die *Allmende* oder *Gemeine Mark*²⁴ das Land, das zwischen den Bauerschaften lag und den Bauern eines Dorfes zu gemeinsamer Nutzung diente. Die Wischländereien dienten vielmehr ursprünglich als Wiese, also zur Heugewinnung für das Vieh. Und zwar hielten die Bauern Pferde und Kühe, anscheinend in größerem Umfang, wie bereits bei dem **Bericht über Deichschäden von 1682** oben erwähnt ist.

Auch die **Aussteuerversprechen**²⁵ deuten darauf hin, so bekommen die abgehenden Söhne und Töchter bis zu 1 Paar Ochsen, 1 Paar Stiere, 4 - 5 Kühe(n) und 1 - 2 Pferde mit. Von der Güte des Viehs wird man sich aber wohl nicht große Vorstellungen machen dürfen, wenn man die bereits erwähnten Preise sich ansieht. Auch darf man bei den Aussteuerversprechen sicherlich Abstriche machen können, denn sehr häufig handelte es sich um **Doppelhochzeiten**; was die Tochter vom Hof mitnahm, brachte die Schwiegertochter wieder mit. Vielleicht kann man aus den Bezeichnungen²⁶ „blutrote und schwarzgrimmete Milch-

[Seite 12]

kuh“ Schlüsse auf die Rasse des Rindviehs ziehen. Eine planmäßige Pferdezucht wird wohl erst seit den Zeiten der Aldenburger in Varel betrieben.²⁷

An der Allmende oder gemeinen Weide hatte jede Stelle einen ideellen Anteil, also auch die Vareler. Nach den **Akten über die Vareler Grenze**²⁸ sind **kurz nach 1600** 300 Vareler bewaffnet nach **Spohle** gezogen, weil dort ein gewisser Meilahn sich angesiedelt hatte, und haben sein Haus eingerissen und den Wall um dessen Kamp abgegraben. Das Recht stand den Bauern zu, wenn sich jemand ohne ihre Genehmigung in der gemeinen Mark niederließ. [Wieder ein Beispiel für die faktischen Mitbestimmungsrechte der *Hausmänner*; R.U.] Der **Streit zwischen Oldenburg und Varel** ging nun darum, ob das Haus auf Spohler oder auf Dringenburger Gebiet lag, also die Vareler zuständig waren. Auch in einem Schreiben vom 13.7.1602 hat damals Varel gegenüber Oldenburg ausdrücklich erwähnt, dass bis Spohle die gemeinsame Viehdrift aller Vareler ging, also auch die Einwohner von Varel an der Mark beteiligt waren. Später ist von einem solchen Recht der Vareler nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich wird das darauf zurückzuführen sein, dass seit 1576 so viel Marschland eingedeicht war und dies von den Varelern als Weideland genutzt wurde. Bei der Markenteilung um 1650 sind an der Mark nur die Bauern von Spohle, Conneforde,

²² Baasen. Nieders. Siedlungskunde S. 27

²³ Darlehens-Vertrag Meinen in Prot. Contr. u. d. 31 XII.1657; Pfa I/75 u. Kammer Prot. Vom 23.6.1721.23

²⁴ Baasen a.a.O. [Vgl. auch Marquardt, S. 30ff: *Das genossenschaftliche Eigentum der Allmende*, und S. 31ff: *Die Weidewirtschaft*.]

²⁵ Beispiele für die **Aussteuer** aus V-K VII/7 (Privatprozesssachen) Behrens um 1600, Ahlers, Obenstrohe um 1600, Schlüter u. d. 24.IX.1625, und aus Prot. Contr. Ehevertrag Scholmeister / auf dem Rüschen sowie Aussteuerbescheinigung Hille Westerbürg.

²⁶ Pfa. III/180.

²⁷ Rühning II/205.

²⁸ V-K XXX Vareler Grenze.

Altjührden, Obenstrohe, Neuenwege und Seghorn mit einem abgestuften Anteil der insgesamt 406 Stellen beteiligt.²⁹

Wie hoch nun der **Anteil der Hausleute und Köter** des Ortes Varel einst gewesen ist, lässt sich nirgends ermitteln. Vielleicht entsprach er den **Dangaster Verhältnissen**. Dort betrug der Anteil eines Hausmanns **1 Einheit**, der der beiden halben Hausleute $\frac{3}{4}$ und der der Köter $\frac{1}{2}$ Einheit. Da offenbar Streit über den Anteil bestand, hat die Kammer 1729 entschieden, dass eine Einheit den Inhaber berechnete, 4 Pferde, 4 Kühe, 4 junge Beester, 4 Schafe und 4 Gänse auf die Weide zu treiben, bei den Anderen war dann die Zahl entsprechend geringer. Damit dann aber auch noch die Herrschaft etwas davon profitierte, ist die gemeine Weide nach Jückzahl rechnerisch auf die Bauern aufgeteilt und im Register „katastriert“, außerdem sind dann dafür bei jedem Abgaben angesetzt worden.³⁰

In erster Linie bestand das Anteilsrecht in der gemeinen Weide, der **Mithude**, und zwar meistens mit **Schafen**. In den Grüngeländen bestand Mithude mit den benachbarten Bauernschaften. Vor 1600 hat es wegen der Mithude mit den Neuenburgern wiederholt Streit gegeben. Er ist durch einen **Vergleich vom 27.6.1564** beigelegt worden, und zwar in der Weise, dass eine Grenze gezogen wurde, über die keine Partei hinausgehen durfte. Nach dem Bericht von 1656 über Rechte und Gerechtigkeiten haben sich offenbar beide Parteien daran gehalten, denn damals bestand weder hier noch im Süden mit

[Seite 12a]

den Bauern der Nachbarämter Streit. Ausgeübt haben damals anscheinend nur noch die Spohler, Conneforder und Altjührdener, denn nach einem Aktenstück aus den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts haben nur die Einwohner dieser Ortschaften Zinnschafe abgegeben. Für diese war die Schafdrift von großer Bedeutung, denn auch nach der Einsicht der Vareler Beamten war dort ohne den Schafdünger das „soore Land nicht urbar zu erhalten“.³¹

Bis 1700 hat sich die Herrschaft nicht weiter um die Schafdrift der Einwohner gekümmert. **1708** hat sie den Einwohnern der südlichen Ortschaften die „bisherige Schäfererei“ gestattet, allerdings nur jenseits des Weges (der Heerstraße) und nicht im Busch. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts sind dann Konzessionen mit beschränkter Anzahl der Schafe, später auch des Gebietes, erteilt. **1701** ist den Borgstedern die Schafdrift verboten, anscheinend aber später wieder gestattet, denn 1819 wurde die Mithude der Borgsteder und der Neuenburger nochmals anerkannt, aber auf Schafe zwischen Martini und Mai beschränkt. **1861** [Welche Herrschaft? Hier fehlt leider die Quelle!] behauptete dann die Herrschaft, die zur Schafdrift Berechtigten hatten an der Gemeinheit kein uneingeschränktes Nutzungsrecht gehabt, sie seien vielmehr durch das (angemaßte) *dominium directum* beschränkt gewesen.

Mit dem Weiderecht war auch das Recht verbunden, Heide zur Streu für das Vieh und Plaggen für die Bereitung des Düngers zu mähen. Nachdem hierüber zwischen Varel und Neuenburg der Streit 1584³² beigelegt war, scheint offenbar 1565 [1665?] hierüber an allen Grenzen Friede geherrscht zu haben, ebenso wegen des **Torfgrabens**. In dieses Recht hatte sich aber die Herrschaft ebenfalls eingemischt. So durfte „ohne der Beamten Vorbewusst und Einwilligung“ keiner sein „Moor“ erweitern. Auch finden sich in den Weinkaufsprotokollen verschiedene Eintragungen, danach sind den Bauern Moore gegen Zahlung von Weinkauf zugewiesen, und 1667 wurden vor Jethausen den sog. **Ümmeleuten** zwei Moore als neue Hausstellen angewiesen, die in Neustadt

²⁹ Ältere Vareler Kammerakten betr. Schäferereien und Schafdriften. XII 3 B VII C Conv, I. u. Vareler Gemeinheit VII A 1.

³⁰ Kammerprotokoll 1728.

³¹ aus den Schäferereien pp (u. Anm. 29.)

³² wie Anm. 28.

„dem Herrn von Berg hatten weichen müssen“. ³³ Also auch hier das ominöse *dominium directum*, genauso wie die Herrschaft **1595**, obwohl sie als solche keine Rechte an der gemeinen Mark hatte, eigenmächtig in Spohle in der Mark eine eigene Schäferei angelegt hat, Es wundert daher nicht, wenn 1656 die Linsweger die „Herrenschaft“ nicht in ihrem Gebiet zur Mithude zulassen wollten, sondern sie dort vertrieben.

In dem Bericht von 1656 steht auch etwas von einem **Jagdrecht** der Vareler Untertanen, auch ist dort das Gebiet abgegrenzt, aber das ist unklar, ebenso wie eine Äußerung der Vareler aus dem Jahre 1602 über „Vogelfangen“. Von Baasen wissen wir, dass im Ammerland ursprünglich auch der Wald den Bauern offen war als gemeinsamer Besitz.³⁴ Das wird in

[Seite 13]

Friesland, soweit dort Wald war, auch so gewesen sein, also auch in Varel. Aber nach den „dritthalbhundert Jahren“ oldenburgischer Herrschaft, die die Vareler **1634** angeben, **findet sich nichts mehr von irgendwelchen Rechten der Einwohner am Wald**. Wenn sie ihre Schweine auf die Eichelmast treiben wollten, so mussten sie nachweislich bereits um 1550 dafür eine Abgabe entrichten, entweder in natura oder in Geld, dies insbesondere dann, wenn sie über die jeweils festgesetzte Anzahl hinaus noch Schweine in den Wald schicken wollten. Ob die Schweine dabei fett wurden, steht auf einem anderen Blatt. Dass etwa die Bewohner das Recht auf eine Holznutzung hatten, darüber ist nirgends etwas zu finden, aber kaum anzunehmen. Als nämlich die Vareler im Jahre **1612** „entsprechend einem alten Brauch“ den Nordender Knick (Buschwerk auf dem Wall) abhauen wollten, mussten sie auf Befehl des gräflichen Meyers das Holz in den Etzehof bringen, während sie es noch 1581 mitnehmen durften.³⁵ Dabei ist sicherlich Holz aus dem Vareler Wald ein Ausfuhrobjekt gewesen. So waren im Dezember 1500 zwei Wangerooger mit ihrem Schiff zum Vareler Wehl (Hafen) gesegelt, weil sie ihre Heringe gegen Holz und Kohle (Holzkohle) eintauschen wollten.³⁶ Dass damals die Herrschaft etwa einen solchen Tauschhandel betrieben hat, ist wohl kaum anzunehmen. Dafür, dass im Vareler Wald **Holzkohle** gewonnen worden ist, spricht der Name **Kole** oder **Kale**, woraus der Familienname **Kohlrenken** in Seghorn wurde, weil der Vorname in einer Generation **Renke** war. Er wird aber kaum der Einzige gewesen sein, wenn die Wangerooger mit einer ganzen Ladung Fische kamen. Für die Zeit ab 1600 schweigen sich die Akten völlig aus.

Bei den Dangastern und Jeringhavern sind im **Erdbuch von 1758** als Bestandteile der Hausmannsstellen auch **Fischstellen** eingetragen, während sie bei den Varelern fehlen. Dennoch hat das Recht sicherlich auch in Varel zu den Höfen gehört. Im Jahre 1601, bei den Zeugenaussagen über die Antoniusflut von 1511³⁷ [nach 90 Jahren? R.U.] sagt ein Zeuge, dass die Oldenburger Untertanen immer zu Oldebrügge ihre Erbfischerei gehabt hätten, und an anderer Stelle heißt es, dass sie „ehe und alle Wege auf beiden Seiten freie Fischerei“ gehabt hatten. Als die Vareler im Jahre **1707** ihre Fischstellen angeben mussten, steht im Kammerprotokoll³⁸ als Zusatz „welche die Untertanen bisher auf gewisse Konditionen besessen“ haben. Welche das gewesen sind, lässt sich aber nicht aus den Akten entnehmen. Vielleicht war es, wie in Dangast, die Gerechtigkeit der Herrschaft, einmal in der Woche „in den Körben zu fischen“ (der Bauern)³⁹ also eine Art Zehnten. Da nun die Anmeldenden 1707 ausschließlich Hausleute und Köter (keine Häuslinge) sind,

³³ Weinkaufsregister 1667.

³⁴ Die Fußnote ist verzeichnet, fehlt aber im Text oben: 34.) *Baasen a.a.O. S. 58.* [Vgl. auch Marquardt, S. 35ff: *Die Waldwirtschaft.*]

³⁵ Best. 71 Abt. I Tit. XII L III u. d. 27.12.1612.

³⁶ Dr. F. Strahlmann im Gemeinnützigen u. d. 27.VI.1936.

³⁷ Mscr. Chroniken und Darstellungen, Zeugenaussagen über die Antoniusflut von 1511.

³⁸ Kammerprotokoll 1707 ff. S. 197.

³⁹ V-K X/16 Fischerei.

und oben von einer Erbfischerei die Rede ist, kann man den Schluss ziehen, dass das Recht mit den Höfen verknüpft war.

Bei **Verkäufen von Stellen** lesen wir in den Akten oder Registern den Passus „mit Manns- und Frauenstelle in der Kirche“, oder es heißt auch wohl in Registern „die **Kirchenstühle** von gehören hierher“, womit gesagt ist, dass der derzeitige Inhaber sie von einer anderen Stelle erworben hat.⁴⁰ Die Anzahl der Stühle war verschieden, bei einer Bau waren es 5 und bei einer Kötereier 2. Entsprechend dieser Zahl sind auch im Jahre **1662** die Stelleninhaber zu einer Umlage für die Verbesserung der Pastorei herangezogen mit 18 gr. je Stuhl. Dass **die Stühle Zubehör der Stellen** waren, ist uns in einem Kaufvertrag vom 12.3.1687 aus Jade überliefert, darin ist von einem Kauf der Stelle die Rede „cum pertinentiis als Kirchenstühle und Begräbnüss und sonst“.^{41,42}

Zu „sonsten“ gehörte die **Hausmarke**, sie hing am Hof. Daher übernahm bei Einheirat, Kauf oder Versteigerung der Erwerber die Hausmarke. Sie war für die Zeit, da es noch keine feststehenden Familiennamen gab, das einzige Erkennungszeichen. Führen durfte sie nur der Eigentümer des Hofes, Geschwister und sonstige Verwandte mussten die Marke abwandeln, indem sie entweder einen Strich hinzusetzen oder weglassen.⁴³ Mit diesem Übergang der Marke wird es sicherlich zusammenhängen, wenn später bei Einheirat regelmäßig und bei Kauf häufig der Erwerber den Namen seines Vorbesitzers annahm. Dabei war es bei der Einheirat rechtlich anerkannt, dass mit dieser eine „neue“, also eine andere Familie den Hof übernahm.⁴⁴

Familiennamen haben sich gegen Ende des Mittelalters durchgesetzt, lediglich in friesischen Gebieten hat sich noch Napoleon mit dem Brauch herumgeärgert, nach dem der Erbsohn den Vornamen seines Vaters als Familienname übernahm (sog. *patronymische Namensform*) und den Vornamen seines Großvaters erhielt. Aber auch bei den übrigen Kindern standen die Vornamen der Großeltern und Urgroßeltern Pate. Wenn man also die Eltern in einer Ahnenreihe mit den Nummern 1 und 2 einsetzt, so erhalten die männlichen Kinder die Vornamen der Nummern 3, 5, 7, 9, 11 und 13 und die Töchter die der Nummern 4, 6, 8, 10, 12 und 14 und zwar in dieser Reihenfolge. Lediglich wenn der Vater in eine Stelle eingeheiratet hatte, erhielt der älteste Sohn den Vornamen des Großvaters, von dem die Stelle kam. Wenn mehrere Glieder der Reihe denselben Vornamen hatten, wurde der Vorname natürlich nicht doppelt verwendet. Starb ein Kind, so erhielt das nächstgeborene Kind gleichen Geschlechtes den Vornamen des verstorbenen Kindes. Aus diesem Brauch kann ein geübter Genealoge Schlüsse auf Abstammung, Verwandtschaft. und Schwägerschaft ziehen.

In den **ältesten Registern von Varel**, einem undatierten **Mastungsprotokoll von etwa 1540**, dem **Dienstgeldregister von 1552/53** und einem **Kornregister von etwa 1576** waren die Familiennamen abgesehen von Ökernamen wie *Speckhals* und Lagenamen wie *upn Rüschen*, *by den Karkhove*, *buten* und *by der Porten*, aus Vornamen abgeleitet mit den patronymischen Endungen „ing“ (*Konning* – später *König*, *Böning*), „s“ (*Behrens*, *Eilers*) oder „n“ (*Oltken*, *Lübben*) oder es handelte sich um Ortsnamen. Bei diesen fällt auf, **dass sie fast alle auf oldenburgisches Einflussgebiet hinweisen**, so *Meckelenburg*, *Westerborch*, *von Tungeln*, *von Thülen*, *Wobben*, evtl. auch

⁴⁰ 40 Pfa. I/672, Vost. 965b Anl. u. 1562 Anl. 13, und Landbeschreibung von den Süd- und Nordender Hausleuten pp von 1728 bei Südender Häusling 29.

⁴¹ [Beleg fehlt]

⁴² Pfa. II/413.

⁴³ Baurat Raucheld im Volkskalender 1925 und im Gemeinnützigen Bericht vom 20.III.1924.

⁴⁴ Vorst. 1894.

Holtgreve. Auf eine **friesische Abstammung** deuten dagegen hin Namen wie *Eden, Hayen, Ten-
nen* [?], *Timmens, Wobben, Jolfes, Freduth* und *Groning*. Bei Namen wie *Thien* oder *Tieden, Lam-
ken, Lüken, Otken, Borchers* ist die Abstammung ungewiss.

Dabei war doch Varel ehemals Teil von Friesland, und für die Zeit vor 1500 finden wir in Ur-
kunden friesische Namen, wie *Haye, Ilies, Ede, Aderic, Eddeske, Edo Alvers, Dode*. Und folgt
man der Zeitangabe der Vareler aus dem Jahre 1633/34 über den Beginn der Oldenburger Herr-
schaft über Varel (s. ob. S. 4), so bestand diese zur Zeit der ersten Register erst rund 70 Jahre.
Sicherlich hat es um die Zeit eine natürliche Wanderung von Süden nach Norden gegeben. Bei
den teilweise doch sehr gespannten Verhältnissen vor 1500 zwischen Oldenburg und Friesland
wird eine solche Wanderung wohl schwerlich in Frage gekommen sein. **Der starke Anteil von
Familien aus sächsischem Gebiet sieht daher sehr nach einer planmäßigen Besiedlung aus.**
Sollte dabei vielleicht auch eine Rolle gespielt haben, dass die Vareler den ersten **Vogt Hilmer
1465** erschlagen hatten, was dann an „Personalibus und Realibus gerochen“⁴⁵ ist, also an Mann
und Gut. Wie die Rache der oldenburgischen Grafen aussah, hat uns **Robert Allmers** in seinem
Buch über die Unfreiheit der Friesen geschildert. Die Übeltäter wurden, wenn sie nicht rechtzeitig
geflohen waren, gerichtet, in jedem Fall aber ihre Güter eingezogen. Sollten daher die zahlreichen
oldenburgischen Namen herrühren, oder gehören sie zu den Meyern, die **Graf Johann um 1500**
in Varel und der friesischen Wehde angesiedelt hat?

Die Familiennamen, wie wir sie in den ersten Registern finden, waren bereits feststehend und
haben sich durch die Jahrhunderte erhalten, bis auf zwei Fälle. In ihnen wurde nach der friesischen
Sitte *aus Wilhelm Tymes Wilhelms* und dann *Willms*, sowie aus *Hupert Junge* der Familienname
Hüpers. Nur die **Schreibweise** hat sich im Laufe der Jahre häufig geändert, und teilweise wurden
zur Unterscheidung von Familien mit dem gleichen Namen ein Doppelname gebil-

[Seite 16]

det, wie *Meinahrens, Rüter Wilken, Rüter Brökmann* und *Luken Behre*. Keineswegs deuteten diese
Doppelnamen wie im Ammerland auf eine sozial geringere Stellung hin, es waren alles Hausleute,
auch galt die angeblich an anderen Orten bestehende Übung nicht, dass in einem Dorf mehrere
Familien nicht den gleichen Namen tragen durften. So gab es schon in den ersten Registern in
Varel 3 Familien *von Thülen*, 2 *Westerburg*, 2 *Fennen*, 2 *Eilers*, 2 *Springer* und 2 *upn Rüschen*.

Der Hof bildete aber auch für die Familie den Mittelpunkt. Es wird bekannt sein, dass ledige
Geschwister des Eigentümers des Hofes auf diesem verblieben, wo sie dann zur Mitarbeit ver-
pflichtet waren. Es kam aber auch vor, dass ein verheirateter Bruder ein **Nebenhaus** der Stelle in
einer Art Leibzucht zeit seines Lebens erhielt. In der Mitte des 17. Jahrhunderts sind solche Ne-
benhäuser in mehreren Fällen den Inhabern oder dessen Erben zu Eigentum überlassen unter Aus-
scheiden aus dem Hof. Über die Beziehungen der Familie zum Hof geben uns Eheverträge, Ver-
träge über Hofübergabe, Leibzucht oder Leibgedinge, Erbverzicht und Aussteuer einige Auskunft.
Wie bereits erwähnt hatte nur der „**rechte Erbe**“ einen Anspruch auf den Hof. Bei Lebzeiten des
Vaters konnte er allerdings nicht verlangen, dass ihm dieser die Stelle übertrug, selbst dann nicht,
wenn der Vater **Misswirtschaft** betrieb. Lediglich die Herrschaft konnte in einem solchen Fall,
wie zum Beispiel bei der Familie Ahlers in Obenstrohe, auf den Vater einen Druck, ausüben, dass
er abtrat und seinem Sohn den Hof übergab. Gelegentlich machte sie es so, dass sie wegen rück-
ständiger Abgaben den Hof einzog, nicht etwa versteigern ließ, und ihn dann wieder an den Sohn,
natürlich unter Übernahme der Schulden, weitergab. Nur wenn der Vater verkaufte, ohne den Er-
ben zu fragen, hatte dieser die Möglichkeit über das sog. **Beispruchsrecht** oder die

⁴⁵ Johann Herings Bericht vom Amt Varel.

Naheleitungsgerechtigkeit die Herausgabe des Hofes zu verlangen.⁴⁶ Sonst musste er warten, bis der Vater starb oder freiwillig den Hof übergab. Dies geschah regelmäßig, wenn der Sohn heiratete, nachdem er „zu Ehren gekommen“, d.h. volljährig geworden war.

Dann wurden **Übergabevertrag** und **Ehevertrag**⁴⁷ meistens gleichzeitig geschlossen. Als Gegenleistung für die Übergabe versprach der Sohn mit seiner Frau den Eltern lebenslänglich Wohn- und Pflege in gesunden und kranken Tagen und ein ordentliches Begräbnis zu gewährleisten. Häufig behielt sich der Vater, wenn die Größe der Stelle es zuließ, ein oder mehrere Stücke Land zur lebenslänglichen Nutzung vor.⁴⁸ Ausserdem übernahm es der Sohn, seinen Geschwistern, wenn sie den Hof verließen, eine Aussteuer zu gewähren. Für die Söhne wurde normalerweise die Gewährung von Vieh ausbedungen, wobei die Wahl sich nach der Größe des Hofes richtete, gelegentlich

[Seite 17]

auch eine Summe Geldes oder Land. Erhielt der Sohn Land, damit er darauf ein eigenes Haus bauen konnte, so schied es – natürlich unter der Genehmigung durch die Herrschaft – aus der Stelle aus. Handelte es sich dagegen um Acker- oder Weideland, so konnte es auch endgültig dem Ausscheidenden verbleiben, oder er erhielt es in der Form der Verpfändung „zum Totschlag“, d.h. er durfte das Land so lange nutzen, bis er die vereinbarte Summe daraus erwirtschaftet hatte. Der Hofdienst für das Land blieb aber immer bei der Stelle, von der es kam. Da nun nicht immer die Zeit der Verpfändung festgelegt wurde, ergab sich daraus dann auch wohl ein endgültiger Übergang.

Verließ eine **Tochter** wegen Heirat den Hof, so waren die **Abmachungen über die Aussteuer** ähnlich, nur ließ sich nicht feststellen, dass ihr etwa auch Land zum Bau eines Hauses überlassen werden sollte. Nur in einem Falle hat nach den Akten ein Vater bei der Heirat seiner Tochter, seinem Schwiegersohn ein Stück Land zum Hausbau überlassen. Das kann aber eine Ausnahme gewesen sein. Zusätzlich musste der Übernehmer des Hofes aber seinen Schwestern gegenüber die Gewährung einer Aussteuer „nach Kirchspielrecht und Gewohnheit“ übernehmen, das bedeutete, sie hatte zu erhalten „Kessel und Pott, Kasten und Betten, Kleider und Wäsche,“ evtl. auch Schmuck.⁴⁹ Insgesamt durfte die Aussteuer nach einer Verordnung vom 23.IV.1637 für alle Kinder zusammen 400 Rth. bei einer Hausmannsstelle nicht überschreiten, bei Köterstellen war die Summe geringer. Fällig wurde die Aussteuer für eine Tochter erst im Falle der Heirat, für einen Sohn, wenn er sich selbständig machte, sei es als Neusiedler oder als Gewerbetreibender. Bis dahin blieb das Kind auf dem Hof, oder es ging als Knecht oder als Magd zu anderen Leuten in Dienst, und zwar häufig nach Ostfriesland oder ins Jeverland. Waren Kinder auf dem Hofe, die **körperlich oder geistig gebrechlich** waren, so musste der Übernehmer auch deren Unterhalt und Pflege übernehmen. Dabei mag noch erwähnt werden, dass solche Kinder, wenn sie an sich als rechte Erben in Frage kamen, ausschieden und deren Recht auf den Nächstberechtigten überging, wozu sich allerdings die Herrschaft als Abweichung von der ordentlichen Erbfolge die Genehmigung vorbehielt, – ob zu recht, ist zum mindesten zweifelhaft. –

Ähnlich waren die Abmachungen, wenn ein Bauernsohn in eine andere Stelle einheiratete, nur wurde der Hof in dem Falle nicht der Tochter, sondern dem angehenden Schwiegersohn übertragen, allerdings mit der Maßgabe, dass dieser „mit seiner Frau“ den Hof besitzen sollte,⁵⁰ während

⁴⁶) Talke Fischer ./ Kuper in Prot. Contr. 17.1.1661 und Frerichs Hullmanns Erben in Pfa III/6.

⁴⁷ Vertrag Friedrich Schulmeister und Grete auf dem Rüschen im Prot. Contr., außerdem sind zahlreiche Verträge dieser Art in den Pfandprotokollen aus der Gemeinde Jade.

⁴⁸ Leibgeding für Ahlers oder Ficken, Obenstrohe VII /7 1606 (als Beispiel).

⁴⁹ Aussteuer Behrens, V-K VII7 1606

⁵⁰ Vertrag Scholmeister ./ auf der Rüschen (s. Anm.47)

bei der Einheirat einer Tochter in eine andere Stelle es heißt, dass der Mann seine Frau zu einer voll-

[Seite 18]

kommenen Miterbin und Mitbesitzerin oder Mitgenossin aller seiner Güter annimmt.⁵¹

Allerdings war sie damit **nicht gleichberechtigt**, sie unterstand vielmehr der „*Munt*“ der ehemännlichen Vormundschaft.⁵² Zu dem gegenseitigen Ehegelöbnis wurde dann zusätzlich versprochen, das Ehegelöbnis durch öffentlichen Kirchgang und priesterliche Kopulation⁵³ bestätigen zu lassen. Sie durfte nur der **zuständige Pastor** vornehmen. Deshalb verlor die Witwe Kollstede in Jeringhave mit ihren Kindern die Hausmannsstelle an ihren Schwager und dessen Schwiegersohn, weil die Ehe Kollstede nicht in Varel, sondern in Bockhorn vor dem Pastor Cyriakus Faber geschlossen war.⁵⁴ In einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten Dettmers in Jade heißt es u.a., dass die Brautleute auch zu mehrerer Bekräftigung einander die Hände und den Traupfennig öffentlich dargeboten haben.⁵⁵ Für Varel liegt ein ähnlicher Vertrag nicht vor, wohl ist es aber üblich gewesen, dass die Schwiegertochter beim Einzug in das Haus der Schwiegereltern der Schwiegermutter einen Reichstaler zu einer „freiwilligen Verehrung“ übergeben muss.⁵⁶

Für den **Sterbefall** wurde „nach hiesiger Amtsgewohnheit“ länger Leib, länger Gut vereinbart.⁵⁷ Dabei wurde für den **Fall der kinderlosen Ehe** regelmäßig eine besondere Regelung getroffen darüber, was mit dem *Brautschatz*, dem eingebrachten Gut geschehen sollte, ob es dem Mann verbleiben, oder ganz oder teilweise an die „nächsten Freunde“ (Verwandten) der Frau zurückfallen sollte. Gelegentlich ist in den Verträgen auch von dem *Laubgut* der Frau die Rede, dabei handelt es sich anscheinend um Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch der Frau dienen, wie Kleider und Schmuck.⁵⁸

Wie waren nun die Rechtsverhältnisse beim Tode eines Ehegatten? Es liegt kein Anhalt dafür vor, dass beim Tode eines Teiles das Vermögen in seine ursprünglichen Bestandteile nach Ehemann und Ehefrau zerfiel. Ohne Schwierigkeiten war die Sache, wenn die Ehe kinderlos geblieben war. Der Überlebende wurde dann alleiniger Erbe, er konnte frei verfügen. Nur musste er natürlich evtl. Vereinbarungen in dem Ehevertrag erfüllen. Wenn der Überlebende eine neue Ehe einging, konnte er auch eine neue Gütergemeinschaft vereinbaren.

Waren dagegen Kinder aus der Ehe hervorgegangen, so erbte an sich auch der Überlebende. Die eingegangene Gütergemeinschaft wirkte sich aber verschieden aus, je nachdem, welcher Ehepartner zuerst verstorben war, und auch von welcher Seite der Hof kam. Starb die Frau, so war der Mann offenbar frei. Kein Kind konnte vor dem Tod des Vaters Ansprüche auf den Hof erheben. Der Mann konnte auch eine neue Ehe eingehen und wieder eine Gütergemeinschaft abschließen. Das galt auch, wenn der Hof von der Frau stammte, und wirk-

[Seite 19]

te sich dahin aus, dass der Sohn der zweiten Ehe der rechte Erbe für den Hof war, den die erste Frau eingebracht hatte, also die Töchter erster Ehe ausschloss. Lediglich wenn auch aus der zweiten Ehe kein Sohn hervorging, kam die älteste Tochter erster Ehe zum Zuge, wie sich an Hand

⁵¹ Vertrag Schröder ./ Rütemann Pfa II/329.

⁵² Erbvergleich Frels ./ Meyer in prot. Contr., und Ahlers, Jade in Pfa I/7

⁵³ Vertrag Scholmeister ./ auf dem Rüschen, und Vertrag Behrens Hagedorn, beide in Prot. Contr.

⁵⁴ VK VII/7 Prozess Kollstede um 1600.

⁵⁵ in Pfa II/437.

⁵⁶ Prozess Müller in V-K VII/7, 31.7.1596.

⁵⁷ wie Anm. 50.

⁵⁸ Pfa II/437.

der Akten und Register für die Familien Lübbers oder Jolfes, Rüter oder Mecklenburg und Staschen oder Hanken feststellen lässt, um nur einige Beispiele zu nennen.

Starb dagegen der Mann, von dem der Hof kam, als Erster, so setzte sich die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort. Der Mutter stand die Verwaltung und Nutznießung am Nachlass zu und ihr verblieb die *Regierung*, wie der Fachausdruck hieß. Die Gütergemeinschaft endete jedoch, wenn der rechte Erbe volljährig wurde, die Mutter musste dann abtreten, es sei denn, wie in einem Fall in Jade, dass der Erbe mit ihr vereinbarte, dass sie „hernach wie zuvor die Regierung vor sich behalten“ sollte.⁵⁹ Ebenso endete die Gemeinschaft, wenn die Witwe wieder heiratete. Sie konnte wegen des ererbten Gutes keine neue Gütergemeinschaft vereinbaren. Statt dessen wurde in einem Ehevertrag mit dem zweiten Manne der Mitbesitz und die Verwaltung an dem ererbten Gut eingeräumt,⁶⁰ aber nur bis zur Volljährigkeit des rechten Erben, oder wann dieser heiratete. Dann mussten Mutter und Stiefvater abtreten. Für diesen Fall wurde daher, wie bei der Heirat der Witwe Hollerorth mit Henrich Rahemann, im Ehevertrag eine *Leibzucht* oder ein *Laibgeding* festgelegt mit Überlassung von Land zur Nutznießung, Übergabe von Vieh, evtl. auch Geldabfindung u. ä. Kinder aus der zweiten Ehe kamen als Erben für den Hof des ersten Mannes nicht in Frage. Es konnte lediglich der rechte Erbe, wie z.B. Ludolf Edens einzige Tochter, den Hof gegen Abfindung auf Mutter und Stiefvater übertragen. Soweit die Witwe nach dem Tode des ersten Mannes Vermögen erwarb, lag der Fall natürlich anders. So konnte Anna Oltmanns, Jeringhave, den Hof, den sie nach dem Tode ihres ersten Mannes von ihrem Vater Diedrich Rüter erbt, auf den Sohn der zweiten Ehe mit Carsten Carstens übertragen.

Unklar ist dagegen die Rechtslage nach dem Tode des Mannes, wenn der Hof von dem Vater der Frau stammte und aus deren erster Ehe keine männlichen Nachkommen, sondern nur Töchter, vorhanden waren, aus der zweiten Ehe jedoch ein Sohn hervorgegangen war. Aus Akten und Registern ließ sich kein solcher Fall ermitteln. Welche von den beiden vorstehenden Möglichkeiten in diesem Fall zum Zuge kommt, muss daher offen bleiben. Im **fränkischen Recht** gab es noch eine besondere Möglichkeit. Es konnten danach die Eheleute der zweiten Ehe einen sog. *Einkindschaftsvertrag* abschließen, darin wurden die Kinder

[Seite 20]

beider Ehen vermögensrechtlich gleichgestellt.⁶¹ Ob eine solche Regelung auch in Varel möglich war, muss offen bleiben.

Auch beim Familien- und Erbrecht war also der Hof der Bauern von wesentlicher Bedeutung. Sicherlich hatte sich diese Regelung **im Interesse der Erhaltung des Hofes** entwickelt, genauso wie die obrigkeitlichen Eingriffe, die erwähnten Genehmigungen und die Beschränkung in der Höhe der Aussteuer. Dennoch ist damit kein dauerhafter Erfolg erzielt. Gegen die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bot das alles keinen Schutz. **Von den Familien, die um 1550 genannt sind, hat sich keine auf dem Hof der Vorfahren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts halten können.** Bis etwa **1650** hat es in 6 Fällen einen Wechsel gegeben, in 3 davon waren der oder die Eigentümer verstorben. Nur in einem Fall hat ein Zwangsverkauf stattgefunden. Ab 1650 hat das Letzte aber zugenommen. So steht in einem Verzeichnis der Einkünfte des 1. und des 2. Pastoren in der Zeit zwischen 1690 und 1730 häufig der Vermerk, dass die Abgabe „ex concursu“ bezahlt ist. Aber auch in anderen Akten und Registern lesen wir, dass Stellen überschuldet waren. **Um 1850** sind alle alten Stellen im Besitz einer anderen Familie, verschiedene haben den Eigentümer sogar mehrmals gewechselt. Teils **wurden die Höfe von Kaufleuten erworben**, so z.B. Gerd Meyer, Melchior Renken, Gerd Onken u.a., weil sie gewährte Darlehen retten wollten. Teils

⁵⁹ Pfa III/30.

⁶⁰ Ehevertrag Hollerorth Witwe ./ H. Rahemann, in V-K VII/7 u. 1625.

⁶¹ Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, 8. Auflage, S. 538.

rückten **Bauernfamilien aus der Umgebung** von Varel, aus dem Amt Neuenburg und dem Ammerland auf die Stellen ein. Die alten Eigentümer wurden Handwerker, Gewerbetreibende oder waren in abhängiger Stellung tätig. Ein Teil von ihnen wanderte aus, so ins Jeverland, nach Ostfriesland, in die Provinz Groningen, einige sogar bis nach Ostindien.

Ob sie in der Fremde Erfolg gehabt liehen, ist nicht bekannt, lediglich **Harm Carstens** scheint es zu etwas gebracht zu haben. Er vermachte in seinem Testament der Kirche und der Schule zu Varel je 200 hfl, die über Amsterdam den beiden Bedachten zuzingen. Nur 3 Familien sind bis zuletzt Landwirte geblieben. **Garlichs** oder **von Thülen**, wie die Familie ehemals hieß, kam von der Nordender Bau Nr. 2, die Stelle, auf der die Familie um 1850 wohnte, stammte jedoch von der Südender Bau von Wieker, die nach dem Brand von 1751 zum Streek verzogen war. **Von Tungeln** stammte aus einer Seitenlinie des Nordender Hausmanns von Tungeln, sein Hof dagegen von der Familie von Ohlen. Und **Gramberg** stammte von dem Vogt Berend Gramberg ab, der um 1530 nach Varel gekommen war, die Familie hatte an Stelle der ehemaligen Köterei die Hausmannsstelle von Behrens erworben, mit dem Wohnsitz in Hohelucht.

[Seite 21]

Was die Stellen selbst anbelangt, **so waren von den Köterstellen bis etwa 1850 die meisten zusammengeschrumpft** und verfügten kaum noch über Land **Die Landwirtschaft war nur noch Nebenbetrieb**. 2 Köterstellen waren gegen Ende des 17. Jahrhunderts in den Registern zusammengelegt, und als dann die Herrschaft um 1730 das Haus kaufte, wurde das restliche Land als **Häuselei** ohne Haus geführt. 2 weitere Kötereien wurden zwischen 1700 und 1750 zu Häuseleien herabgestuft, die Eigentümer brauchten fortan nur noch Häuslingshofdienste für die Herrschaft leisten. Die Köterstelle der Familie Hanneken, später Bornholz, wurde zerstückelt und verschwand damit aus den Registern, lediglich aus der ehemaligen Hausstelle wurden nach Teilung 3 Häuseleien.

Die Stellen der Hausleute dagegen blieben alle im Erdbuch von 1758 bis zur Landesvermessung erhalten. Zu der Zeit waren aber 17 der 48 Stellen ohne Haus, die Ländereien wurden entweder von einer anderen Stelle aus mitbewirtschaftet, oder stückweise verpachtet. streng genommen waren die Stellen also nur noch auf dem Papier vorhanden. In 8 Fällen war das Haus der Stelle nach auswärts verlegt, so zum Hafen, nach Hohenberge, Streek und Hohelucht. Weitere 8 waren bereits vor 1700 an den Rand des Ortes verzogen. In dem Raum, in dem ehemals die Höfe der Hausleute lagen, befanden sich 1850 nur noch 15, wobei das Nordende mit 13 überwog. In diesem Teil hat sich die Landwirtschaft am längsten erhalten. Auf dem Südende haben verschiedene Gründe bei der Veränderung mitgewirkt. 2 Veränderungen vor 1650 sind sehr wahrscheinlich von der Herrschaft ausgegangen. Zwischen 1650 und 1750 mussten dagegen auf dem Südende 9 und auf dem Nordende 1 Hausmann der Herrschaft weichen. Auch der Brand von 1751 wirkte sich auf dem Südende aus, ein Teil der Betroffenen verlegte den Hof nach außerhalb. An Stelle der abgebrannten Häuser wurden meistens Wohnungen errichtet. Es wurde damit eine Entwicklung fortgesetzt, die bereits **1656 mit der Aufteilung des Etzehofes und des Küchengartens an der Neuen Straße um 1709** eingeleitet war. Damit wurde **das Südende zu einem Wohnviertel**. Das setzte sich dann fort, als **um 1800 Handel und Industrie** ihren Einzug hielten. **Um 1850** hatte sich dann der Charakter des Ortes, besonders auf dem Südende gewandelt, aus dem ehemaligen Bauerndorf war eine Stadt geworden, die über den Raum, den einst das Dorf einnahm, hinausgewachsen war.